



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.III. Vergleichener Aufsatz in puncto Gravaminum zwischen den Schweden und Evangelicis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. 6. Hauptsächlich vorgenommen) Manet. 1649.
Dec. 7. Befundenen Dingen) die Auslassung dieser Worte ist für bedenklich gehalten worden, weil die Herren Catholici daraus eine novität erzwingen möchten.
8. Bitten nochmahlen, daß die clausula de non differenda exauctoratione admittiret werden möchte.
9. Und hiereinkommende) Manet.
10. Im Preliminar-Recess) halten dafür, daß das Wort: Oben bequemer wäre, weil dadurch auch der arctior modus mit verstanden wird.
11. Unter-Pfalz) deswegen hätten zwar die Herren Evangelische Ursach, bey ihrem Aufsat zu verbleiben, zu unterthänigstem respect aber Sr. Chur-Fürstlichen Durchlauchten, wie auch des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten Könnten sie wohl geschehen lassen, daß die Commissio ausgelassen würde, doch mit Condition.
12. Brandenstein) stellens annoch dahin, obß die Herrn Catholici in secundo termino lassen werden.
13. Nach und Edln) soll ratione jurium Civitatis alsbald geschrieben werden.
14. 15. Heilbronn) die Omisio dieser beyden Casuum, wäre der Stadt nicht präjudicirlich; Weil dieselbe in der Schwäbischen Relation enthalten, welche an die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayses mit dem nächsten ohne das zur Vollziehung wird überschicket werden.

Ad tres Menses.

16. Utsupra bey dem Nro. 5.
17. Und uns zugestellten) placitirens ihres Orts.
18. *Ad cognitionem facti possessionis*) deleatur.
19. Niemand andern verstatet werden, noch den *Restitutis*. In medio relictum Extensio Amneltia.

N. III.

Aufsatz des Puncti *Gravaminum* wie Er mit den Evangelischen Ständen am 22. Decembris verglichen worden.

Wir Carl Gustav (tot. tit.) bekennen hiemit öffentlich, als wegen vötliger Execution des im abgewichenen 1648. Jahre, am 17. Octobris zu Osnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermöge des Art. 16. Wir Uns mit der Römischen Kayserlichen Majestät General Lieutenant (tot. tit.) in Krafft sowohl durch den Friedens-Schluß selbst, als von der Römischen Kayserlichen auch zu Schweden Königlichlichen Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer Betagung, in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereiniget, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände alhier anwesenden, hierzu gevollmächtigten Herrn Abgesandten, Räten und Botschafften, eine zeithero Tractaten geführt, massen dann auch sub dato 17. Septembr. darüber ein endlicher Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebet, und aufgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folget:

Inseratur der angezogene Recess.

Hernach folget diese Clausul.

Daß hierauf förderist die obbestimmte Plätze, auf die verglichene Zeit beyderseits/ folgendß auch die Stadt Eger, würcklich abgetreten, und allerseits ihren vorigen Inhabern

1649.
Dec.

Differentia
1. Inprocurio
wird annoch
der Real-Asse-
curation ge-
dacht.

habern und Besigern eingeräumt, so dann die zu End obgesetzten Vergleichs, auf wei-
tere Handlung und Richtigmachung veranlassete nachfolgende Puncten, und unter den-
selben die Designation der Restituendorum ex Capite Amnestia & Gravami-
num, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreier Terminen die Plätze zu
evacuiren, und die Regimente abzudanken, ingleichen, wie die Bezahlung der vier-
ten, und Real-Assecuration der noch restirenden fünfften Million geschehen solle,
mit abermahligem Zuthun, Einrathen und Belieben der Chur-Fürsten und Stände
anwesenden Gesandten, nachfolgender Gestalt verbindlich miteinander verglichen
worden.

2. Post verba,
Stände des
Reichs, addi-
tum, auch der-
selben und des
Reichs Ange-
hörige.

Nemlich und erstlich, so viel die Restitutiones ex Capite Amnestia &
Gravaminum, unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben, und des
Reichs Angehörige betreffend, so verbleibt es wegen des was allbereit hievor oder in
erstdachten Terminen oder denen nechst darauf folgenden drey Monathen, von den
Deputatis oder durch die Ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarien,
in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Präliminar-
und gegenwärtigen Haupt-Receßs und denenselben gemäß decidirt, exquiret oder
verglichen, oder noch erdrtert, exquiret und verglichen wird, das soll also fest, und un-
verbrüchlich gehalten, und darwieder keines andern Ortes, am Kayserlichen Hof oder
Cammer, oder andern Gerichten, wie die Namen haben mögen, auf einigerley Weiß
oder Wege nicht angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber
de facto, einige Turbation oder Attentata dargegen nicht vorgenommen werden,
Gestalt es dann auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution sein Verbleibens hat, wie
es in Instrumento Pacis abgehandelt, und hierüber, vermittelst unserer Interpo-
sition zwischen denen Chur-Bayrischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, so viel
an den Unter-Pfälzischen Landen, des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden zu
restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen abgetretener Obern-Pfalz,
an Seiten Ihrer Königlich Majestät zu Schweden, so dann gegen ausgelieferter
Ratification des geschlossenen Friedens, und bey Chur-Mayns Liebden deponir-
ter Renunciation auf die Ober-Pfalz, an Seiten des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-
Grafen Liebden, die Kayserliche Commissio Restitutoria zu Handen geliefert, und
Schloß und Stadt Heidelberg, sammt andern von des Herrn Chur-Fürsten in Bay-
ern Liebden bishero ingehabten Nemtern in der Untern Pfalz, wirklich restituirt
worden, so dann mehr hochbesagt des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Liebden
mit einem neuen der Chur-Fürstlichen Würde gemässen Erz-Amt, Titul und Wappen,
auch was dem anhängig, versehen worden, immittelst aber, und bis dieses erfolgt,
Seine Liebden, vermöge des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden ausgelieferter
Declaration sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wappens gebrauchen, alles nach
Inhalt angezogener respective Ratification Denunciation, Restitutions, Commis-
sion und Declaration, welches hiermit per expresse nochmals allerseits ratifi-
cirt und confirmirt wird.

4. Ist einge-
setzt, das
Wert, haupt-
sächlich, und
hingegen aus-
gelassen, nach
befundenen
Dingen,
facto posses-
sionis.

Zu richtiger Abheffung aber der im Heiligen Römischen Reich noch nicht besche-
henen restitutionum ist zuforderst vor gut angesehen worden, erstlich, daß alle und
jede, ex capite Amnestia & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen
Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen, und in dem Friedens-
Schlußzulässige, und sich auf den punctum Amnestia & Gravaminum qualifi-
cierende Gravamina, und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorkommen sind,
oder nach ante primum Exauctorationis & Evacuacionis Terminum bey dem
Chur-Maynschen Reichs-Directorio, welches, was einkommt, denen Deputatis
ohne Verzug communiciren wird, eingebracht werden möchten, von den Depu-
tirtten sollen hauptsächlich vorgenommen, und zur gehdrigen Restitution bergestalt
befördert werden, damit alles seine vollständige effectuierung, und zwar die ad cer-
tos Terminos gesetzte Fälle in dero bestimmter, die übrige aber in Zeit nechst darauf

1649.
Dec.

1649. Dec. folgenden drey Monathen, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis und darauf fundirten Kayserlichen-Edicten, arctioris modi exequendi, und bey den in den Preliminar-Recessen einverleibten Straffen, ohnfehlbar vollzogen werden. (NB.)

1649.
Dec.

5. Die Clausula de non differenda Exauctoratione & Evacuatione ist ausgelassen.

(NB.) Weil die Herren Stände allezeit auf dem Preliminar-Recess bestanden, hofft man, daß auch von demjenigen, was hiervon derselbe ohne einige Reservation diciret, nicht weichen, noch ihren diß Orts inserirten §. behaupten werden.

Damit aber auch deswegen in denen gesetzten Terminis und denen darauf folgenden bestimmten 3. Monathen nichts ermangle, und deswegen einige Executions-Verzögerung nicht erfolge, so bleibt es ein für allemahl dabey, daß die ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey denselben Collegiis verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit, von Dero Herren Principalen keinesweges avocirt werden, Sie aber alles angelegenen Fleißes, die geklagte und hier einkommene Sachen vornehmen, erdtern und zur Execution befördern sollen, und seynd zu solcher des Puncti Amnestiæ & Gravaminum gänglicher Abhandlung und Entscheidung als Mediatores Chur-Eöln und Chur-Brandenburg, als Deputati aber, an Seitender Catholischen, Chur-Maynz und Chur-Bayern, Bamberg und Costnis, von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg und Nürnberg, mit Adjunction Lindau verordnet.

6. Post verba, die geklagte, additum: und hier einkommende.

So viel dann andere in den drey Terminen nicht Specificirte, oder noch ante primum Exauctorationis Terminum bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keinesweges gehalten werden, noch jemand die Restitution abgeschnitten, sondern männiglich expresse reservirt und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines, oder, wie in Instrumento Pacis versehen, nächst angelegenen Crayßes Ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kayserlicher Majestät gebührend vor und anzubringen, allwo Er damit gehöret, und Ihme nach oben vorgeschriebenem modo Executionis, summarie zu schleunigster Restitution verholffen werden solle.

7. Post verba, oben vorgeschriebenem modo: additum Executionis.

Zu welches besto kräftiger Versch- und Festhaltung, die Admisch-Kayserliche Majestät durchgehend im Reich Patenta publiciren werden, vermittelt deren alle Attentata, auch Disputationes und Predigten, desgleichen alle Reservationes und Protestationes, so wohl wider den Frieden-Schluss, als auch die Legitimas Executiones samt andern Contraventionen, wie die Namen haben mögen, bey ernster Straffe verboten, und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores nach Gestalt des Delicti, secundum Instrumentum Pacis, verdienter maffen, abzustraffen. Vorgehend dieses sind solchemnach die Speciales Casus wie folget:

Primus Terminus Restituendorum.

I.

8. Primus Paragraphus primi termini etwas anders einge richtet.

Die Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Unteren Pfalz, sowohl wegen respective introduction als restitution des Publici Exercitii Augustanæ Confessionis, vermöge Instrumenti Pacis art. 4. §. Augustanæ Confessionis Consortibus ibi: *Cæterisque id desideraturis.*

2.

9. Die Ober-Pfalz ausgelassen.

Die der Ober-Pfälzischen Landschaft von Pfalz-Gulzbach Anno 1621, hergeliehene 24000. Gulden, imgleichen die Burggraffen von Dohna 10000. Teutscher

1649. scher Gulden, Johann Numüllers 100. Gulden, Ludwig Berenters 1000. Gulden, Saugenfingerische Erben Anno 1611. 6000. Gulden und Anno 1613. 2500. Gulden Anno 1617. 2500. Gulden, D. Joachim Christian Nemen 3000 Gulden, nicht weniger der Regensburgischen beym Reichs-Directorio bishero angegebener Creditoren Schuld: Forderung, benebens Hansen Waldhäusers, item der Bleichischen und Schreiberischen Erben eingezogene Häuser und andere Güter betreffend, sollen die Sachen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdtert und exequiret werden.

1649.
Dec.

3.

10. Pfalz-
Sulzbach
contra Chur-
Bayern und
Neuburg aus
dem dritten
Termino
transponiret.

Pfalz-Sulzbach, contra Chur-Bayern, und Pfalz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen und Neuburgischen Aemtern nacher den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefäll betreffend, sollen per Deputatos dem Instrumento Pacis gemäß erdtert und exequiret werden.

4.

Fremder Herrschafften Unterthanen in der Oberrn Pfalz in Specie Brandenburg Culmbach, Pfalz-Sulzbach und Nürnberg, contra Chur-Bayern, libertatem conscientiae, exercitium Religionis, und respective auf Sie präterdirtes Jus Collectandi, hospitandi & similia betreffend, sollen verglichen oder coram Deputatis erdtert, und was dem Instrumento Pacis gemäß befunden wird, exequiret werden.

5.

Die Gan-Erben des Hauses und Herrschafft Notenberg, contra Chur-Bayern, und Bamberg, die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis ad statum qui fuit respectue ante hos motus & Anno 1624. betreffend, ist durch die deßhalb angeordnete Kayserliche Commission die Sach dem Instrumento Pacis gemäß zu entscheiden und das auskommende Decisum zu exequiren.

6.

Die Burggrafen von Dohna contra Chur-Bayern und Hohenzollern, betreffend die Güter Fischbach und Stockenfels cum pertinentiis, ingleichen den Schwarzenberg, item ein Haus in Amberg. Item

7.

Friedrich Höffer von Ursahren, contra Chur-Bayern die Belehnung 3 des Guts Södingen betreffend, item Hans Peter von Schlammersdorff, wegen Belehnung des Guts Hoppenau. Item.

8.

Hans Christoph Fuchs von Walburg contra Chur-Bayern und Freyherrn von Weir die Restitution in die Herrschafft Winklern, Schönsee, wie auch Schwarzenberg, Stralsfeld und Rinberg betreffend. So dann

9.

Ebenleibische Erben contra Chur-Bayern und Graf Wahlen Erben, die Restitution des Guts Damstein betreffend. Ingleichen

10.

Otto Loden contra Chur-Bayern die Restitution des Schlosses und Hofsmarcks Heimhoff betreffend. Wie auch

11.

1649.
Dec.

11.

Cornelius Eysemann von Regensburg contra Chur-Bayern, die Restitutionem der ihme Anno 1635. confiscirten 1500. Mshl. betreffend. Wie in gleichen

1649.
Dec.

12.

Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayrische Regierung zu Amberg item contra Bamberg, Pfalz-Neuburg und Lobkowitz, und ihre in das Sulzbachische eingepfarrte Unterthanen und ihnen verwehrte Besuchung und Gebrauch des Gottesdienstes und Sacramentorum betreffend. Item

13.

Georg Vader contra etliche Chur-Bayrische Officier, etliche zu Ingolstadt abgenommene auf 7191 Gulden 50. Kreuzer sich belauffende Weine und Gelder betreffend, sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erlediget und exequiret werden.

14.

Waldeck, contra Chur-Eöln, restitutionem in die Diedingshäusliche Jura und Dorffschafften Nordenau, Lichtenscheid, Desfeld, und Niederschleutern, in gleichen die Pirmontische Possession, und etliche geklagte Arcentata betreffend, bleibt es bey den 29ten Novembris onshlängst angeordneten und ausgeschriebenen Commission.

15.

Brandenburg-Dnolzbach contra Würzburg, die Pfarr Neuses aufm Berge Weilandshelm, Gilschheim, und das Filial Hammersheim, Hohensfeld, Schernau, Albershofen, Adtesee, Weinstockshelm, Buchbrun, Lieprechtshausen, Pfallerheim, Herbolshelm und Kraut-Ostheim betreffend, soll dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert, und wo möglich in primo oder doch wenigst in secundo termino exequiret werden.

16.

Ebmenstein & Wertheim, contra Würzburg: ist bereits durch die Herren Ausschreibende Fürsten des Fränckischen Crayses, laut darüber gefertigten Recessen, exequiret.

17.

Hanan contra Würzburg: Dafern diese Differentien noch nicht verglichen, sollen dieselbe coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequiret werden.

18.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg, die Pfarr Rügenborff, Dobra, Hausen, wie auch die Unterthanen zu Neusorgen betreffend, verbleibt es bey dem zwischen denen Partheyen allhie absonderlich getroffenen Vergleich, falls aber derselbe nicht richtig, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß in primo termino erdrtert und exequiret werden.

19.

Brandenburg-Dnolzbach, contra Eichstett, die Pfarr Cronheim, Oberschwaningen und Gellersreut betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert, und wo nicht in primo, jedoch in secundo termino exequiret werden.

1649.
Dec.

1649
Dec.

20. Nürnberg, contra Eichstett, das Jus Collectandi ihrer im Stifft Eichstett gefesener Unterthanen betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

21. Weissenburg im Nordgau, contra Eichstett, wegen noch vorenthaltener zur Reichs-Pfleg daseibit gehdriger Documenten, präterdirte Jurisdiction, auch jus collectandi & hospitandi betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

22. Weissenburg, contra Land-Commehur zu Ellingen, die 24. Unterthanen, welche derselbe bey letzter Uebergab ermeldter Stadt bekommen, betreffend, sollen coram Deputatis die Parthejen gehdri, die Sachen erörtert und darauf in primo termino exequiret werden.

23. Erbach contra Löwenstein, ratione des Hauses Breuberg, soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß exequiret werden.

24. Item Maria Christiana, gebohrene Gräfin von Löwenstein, contra Ferdinand Carl, Grafen von Löwenstein, soll secundum Instrumentum Pacis Art. 4. §. Ferdinandus Carolus, ihrer darinn begriffener Prätertionen halber, per Commiliarios erörtert und exequiret werden.

25. Nürnberg, item Memmingen und Lindau, contra die Postmeister, stehet mit den Herren Kayserlichen abzuhandeln und zu vergleichen.

26. Mümpelgardt contra Burgund, Clerval und Passavant betreffend, haben sich des Herrn Erz-Herzogs Leopold Wilhelm Fürstliche Durchlaucht zu Restitution, so bald die Cron Frankreich Mümpelgardt evacuirt, erboten, und bleibt die Restitutio auf allen Fall nach Inhalt des Instrumenti Pacis für sich richtig.

27. Lindau, die Reichs-Pfandschaft, Restitutionen armorum, Abschaff- und Wegweisung der Jesuiten und Capuciner betreffend, soll, dem Bericht nach, bereits restituiret seyn, oder da noch etwas ermangelt, dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

28. Weiskar contra Franciscanos, soll das begehrete und geschlossene Schreiben an Ebn-Waynz ausgefertigt werden, wiewohl Bericht eingelangt, daß es bereits exequiret sey.

29. Baden = Durlach contra Oesterreich, die Herrschaft Hohen Gerolsbeck betreffend, bleibt bey dem in dieser Sach in Instrumento Pacis präfigirten Termino.

1649.
Dec.

30.

1649.
Dec.

Pappenheim, contra Stifft Augsburg, & vice versa, wegen der Kirchen Grünbach, Zehenden, und anderen Jurium so einer und ander Theil prætendirt, sollen durch die Ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayses dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequiret werden.

31.

Biberach contra Catholicos daselbst, wegen eines Evangelischen Messners; bleibt vermdg Execution-Recesss dabey, daß die Evangelischen denselben ohne Beschwörung des Ararii behalten.

32. Justingen
contra Keller
eingesetzt.

Freyberg-Justingen contra Obristen Keller.

SECUNDUS TERMINUS.

33. Branden-
steinische Wit-
we, item Cölln
und Aach in
Secundum
Terminum
collociret.

Die Frau Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen per Commissionem Ihrre Fürstlichen Gnaden zu Sachsen Gotha.

2.

Die Evangelische und Reformirte zu Aach und Cölln, soll die Competenz der Jurium Civitatis allhier coram Deputatis erdrtert, und immittelst das Schreiben de non turbando Exercitio Religionis privato abgelassen werden.

3.

Rotenburg an der Tauber, contra Brandenburg-Dnolfsbach, wegen des streitigen Juris Collectandi auf den Rotenburgischen Gütern zu Breithem, Insingen, und dem Amt Uffenheim. Item

4.

Rotenburg contra Teutschen Orden, wegen einer Obligation auf 500. Fl. sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequiret werden.

5.

Nassau-Sarbrücken, wegen der Elbster Clarenthal, Hofenthal und Pfarr Molsbach, werden Ihre Kayserliche Majestät die Nothdurfft verordnen, damit selbige Restitution nicht gehindert werde.

6.

Zsenburg contra Hessen-Darmstat & vice versa, die in Instrumento Pacis des Hauses Zsenburg versehene Restitution, und von denenselben im Flecken Günshheim und anderer Orten eingeführte Reformirte Religion betreffend, soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequiret werden.

7.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbst, Restitutionem exercitii Augustanae Confessionis, in der Prediger- und das Glocken-Gelcut in der Augustiner-Kirchen betreffend, soll, wosfern die Execution nicht allbereit geschehen, per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß exequiret werden.

8.

1649.
Dec.

8.

Die Augspurgische Confessions-Verwandten zu Hagenau die Restitution der Anno 1624. gehaltenen Kirchen und Schulen, wie auch das Exerccium Religionis & communionem Magistratus betreffend; Item

1649.
Dec.

9.

Landau contra Decanum des Stifts St. Maria ad Scalas, die in der Kirchen daselbst geklagte Turbation und Aenderung betreffend. So dann

10.

Weissenburg am Rhein contra Capitula SS. Petri & Stephani, wegen ihrer Pfarr-Herren Unterhaltung; Ingleichen

11.

Friedberg contra Augustinianos Moguntinos, wegen des abgeführten Kirchen-Ornats, Documenten und andern Verschreibungen. Item

12.

Hörter contra Abten zu Corvey, & vice versa, restitutionem der Kirchen, auch andere angegebene Attentata und Jura betreffend, in Politicis & Ecclesiasticis.

13.

Amelungen und Kannen contra den Abten zu Corvey, wegen der Kirchen und Exerccii Religionis zu Amelungen und Bruchhausen. Wie auch

14.

Ebsterische Erben, contra Nischelische Erben, wegen des Württembergischen Lehns Guts Neiblingen; Soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequiret werden.

15.

Augsburg contra Catholicos, die von Augspurgischen Confessions-Verwandten und respective Catholischen Eltern gebohrne, und anjeto im Waisenhaus befindliche oder auf eine seit geschaffte Kinder. 2. Die Jura Sepulturæ in St. Moriz und andern Catholischen Kirchen. 3. Das Predigen in dem Langhaus. 4. Bestelung der Aemter. 5. Braustatt und Keller der Geistlichen, wie auch derselben Umgeld. 6. Die Brandensteinische Schulden. 7. Die Militiam & militaria Officia und derselben parität, item usum, libertatem & restitutionem armorum. 8. Die Parität von beyden Religionen der Zwanziger und Stubenmeister auf der Bürgerstuden betreffend: Da werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayfes, selbiger Deputirten allhie gemachten Conclusis gemäß, obgesetzte Puncta zu exequiren wissen. Die Carmeliter aber daselbst belangend, soll dem Instrumento Pacis gemäß coram Deputatis erdteret und exequiret werden.

16.

Stadt Ravenspurg, contra Catholicos daselbst. 1) Den geklagten excess im Predigen betreffend, bleibt es bey denen obbedeuten von Kayserlicher Majestät ins Reich durch Patenta ausgelassenen Verbotten, und darinn einverleibeten Strafsen. 2) Die Capuciner aber und dero Closter, wie auch das Prediger-Haus daselbst

ffff 2

60

1649.
Dec.

betreffend, bleibt ad quaestionem de Civitatibus Mixtis ausgestellt. 3) Anlangend aber der Catholicorum diß Orts angegebene Gegen-Gravamina, sollen solche durch des Schwäbischen Crayßes Ausschreibende Fürsten dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

1649.
Dec.

17.

Dinckelspühl contra Catholicos, die Pfleregereyen und Aemter, und deren Bestallung. 2. Die Judicatur in Ehe- und andern dergleichen Sachen, wie auch die davon fallende Straffen betreffend, da werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayßes, selbiger Deputirten allhie gemachten Conclusis gemäß, obgesetzte Pun-cten allhie zu exequiren wissen; die Feyertage und Lateinischen Schulen aber, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden. Der Catholischen des Orts angegebene Gegen-Gravamina betreffend, sollen dieselben ebenmäßig von gedachten des Schwäbischen Crayßes Ausschreibenden Fürsten dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

13. De Civitatibus mixtis, bey Augsburg, Dünckelspühl und Ravenspurg ausge-lassen.

18.

Catholici contra die Stadt Ulm, das Kindertauffen und Reichung der Sacramenten in den Häusern vor die Catholischen Bürger und andere Inwohner betreffend, solle per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequirt werden.

TERTIUS TERMINUS.

14. Anspach contra Schwarzenberg imgleichen Nassau Dillenburg contra Nassau Hadamar in tertio termino eingedrückt.

1.

Anspach contra Schwarzenberg.

2.

Gräffliche Wittib zu Sayn, contra Abten zu Laach, wegen Bendorff, und Chur-Trier, wegen der vier Freyspergischen Kirchspiel, sowohl auch wegen Alt-Kirchen, und was davon dependiret, contra ihrer Töchter Agnaten. Item

3.

Stadt Hildesheim und Evangelische Landschaft, contra Chur-Edlru als Bischöffen selbigen Stiffts Hildesheim, das Consistorium und anders betreffend. Item

4.

Abbtissin zu Köppel und Evangelische Bürgerschaft zu Siegen, contra die eingeführte Jesuiten respectiv besagtes Stifft und Closter Köppel, so dann die Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige Appertinentien betreffend. So dann

5.

Nassau Dillenburg contra Nassau Hadamar.

6.

Stadt Essen, contra die Abbtissin daselbst wegen etlicher zur Pfarr-Kirch und Spital gehöriger schriftlichen Urkunden, Register &c. sowohl auch Collectirung etlicher Hdse. Item

7.

Stadt Herforth contra Chur-Brandenburg gesuchte Restitution, Ingleichen

8.

1649.
Dec.

8.

Freyberg Dersingen, contra Stadt Ehingen wegen inhibirter Hulbigung der Freybergischen Gült-Bauren, zu Unter Griesingen und restitutionem der Wiesen, das Himmelreich genannt, auch anderer gekauften Freybergischen Güter zu Raßgen-Stadt und Sommerwangen betreffend. So dann

1649.
Dec.

9.

Idem contra Pfarr-Herren zu Dersingen, wegen des grossen Zehenden daselbst, sollte per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequirt werden.

10.

Heilbronn, contra Teutscher-Orden, wegen Cassation und Restitution einer Obligation von 8000. Fl. soll coram Deputatis &c.

11.

Eadem contra Dr. Walthers Achens Erben, eine Obligation von 14000. Fl. und deshalb in Camera wider ermelde Stadt erkandte Proceß betreffend die Cognitionem & Decisionem nach Anleitung des Instrumenti Pacis Art. 4. §. Debita &c. soll an das Cammer-Gericht, als woselbst die Sach rechthängig gewest, remittiret, immittelt aber dahin geschrieben werden, mit den Executions-Proceß in zuhalten, jedoch der in Instrumento Pacis in dergleichen Fällen präfigirte Terminus biennii erst von Zeit der Insinuation des Instrumenti Pacis bey dem Cammer-Gericht seinen Anfang nehmen, welche Insinuation dann von Jhro Kayserlichen Majestät und des Reichs wegen je eher je besser, und zwar längstens in tertio Evaluationis termino geschehen, auch der Cammer zugleich, was hier oben de cursu biennii versehen, notificiret werden solle.

12.

Schwäbisch-Hall, contra Kloster Schöndthal, wegen Cassation einer Obligation von 32000. Fl. soll gehalten werden, wie auch in allen andern dergleichen ins künfftige vorkommenden Fällen, wie mit der Stadt Heilbronn, contra die Achischen Erben, ausser daß die Stadt Schwäbischen Hall mit Beybringung ihrer Exception an den Kayserlichen Hof, alda die Sach schon anhängig, zu remittiren ist.

13.

Eimpurg, contra Commenthurn zu Heilbronn, wegen eines Frucht- und Wein-Zehendens zu Erlenbach. Item

14.

Pfalz-Sulzbach, contra Pfalz-Neuburg, soll, was vermöge des vorigen Kayserl. Restitutions-Recess noch hinterstellig, per Commissarios in primo termino vollends gar vollzogen, betreffend aber 1. der Executions-Unkosten refusion 2. Die in denen Anlagen der Satisfactions-Gelder geklagte Disproportion 3. Der Fürstlichen Frau Wittib Herrn Gebrüdere Satisfaction, sowohl respectu der berglichen als Deputat-Gelder. 4. Der Succession-oder Substitutions-Punct, ex dispositione Majorum. 5. Hierüber die Caution und Manutenez, soll in tertio termino coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequirt werden.

15. Pfalz-Sulzbach contra Neuburg ganz geändert, und die angederthe Quartio, Anz ausgelassen.

15.

Hilpoltstein Heideck; und Allerspergische Bediente, Unter-Pfälzische, auch anderer Herrschafften darinn gefessene Unterthanen Augspurgischer Confession, contra

1649. Dec. tra Neuburg, libertatem Conscientiæ & Exercitium Religionis betreffend. 1649. Dec.

16. Dnolsbach, contra Neuburg, die Anno 1628. reformirte Pfarre Bergen, Wie auch

17. Wolffsstein, contra Neuburg, das Anno 1627. auß der Kirchen zu St. Nicolai und Mariæ, samt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenried ausgeschaffte Exercitium Augspurgischer Confession und angemachte Jus Collectandi subditos der Herrschaft Wolffsstein betreffend, solle coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

18. Magistratus zu Erfurth, wider die Bürger, & vice versa, bleibt zu der dñsfalls ausgebrachten Kayserlichen Commission gestellt.

Ad tres Menses.

Hierin gehören alle andere hier oben nicht specificirte Casus Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio allbereits einkommen, oder noch bey demselben ante primum Executionis & Evacuationis terminum einkommen werden, darunter diejenigen zuverstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten und uns zugestellten Specification begriffen sind.

Und soll gleichwohl die Eintheilung der Casuum, diesen eingeschränkten Verstand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequiret werden sollte, sondern es seyn die Termini allein zu der Sachen Beförderung und ad excludendam omnem moram angesehen, zu welchem Ende dann auch den Deputirten und Commissariis frey stehen soll, ad Cognitionem facti possessionis und Executionem zu schreiten.

So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum Specificatio nicht dahin gemeinet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern restituendo sich mehr eräußenden Beschwerden gar nicht beobachtet werden.

Die noch hinterstellte Documenta restituenda betreffend, sollen dieselbe vermöge Instrumenti Pacis restituiret, und zum Fall über kurz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebracht, darauf in favorem Detentatorum nicht erkannt, sondern dieselbe dem Restituto ohne allen Entgeld oder Gefahr eingeantwortet werden.

Und gleich wie deren ex Instrumento Pacis restituirter Elbster, Land und Güter Titul den Restituis gebühren, also soll deren anderwärtiger Gebrauch niemand andern verstatet werden, noch den Restituis in keine Weg präjudiciren, und zugleich auch alle Protestationes, insonderheit auch wieder den Preliminar- und diesen Haupt-Recess in Krafft dieses, und zumahl vermöge Instrumenti Pacis, hiermit nochmalts aufgehoben, cassirt und annulliret seyn.

16. Begehren Ihre Fürstliche Durchlaucht eine subscribirte Specification, Casuum ad tres Menses remissorum.

17. Post verbum, Cognitionem, additum: facti possessionis.

18. Post verbum, Gebrauch, additum: niemand andern verstatet werden.